Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 47

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXV. Jahrgang.

Nr. 47.

Basel, 25. November.

1899.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Eigger.

Inhalt: Eine Fahne der wir nicht folgen! — Die deutschen Kaisermanöver 1899. (Schluss.) — Der Konflikt mit Transvaal in englischer Beleuchtung. — Eidgenossenschaft: Wiederholungskurse im Jahre 1900. Schweizerischer Freiwilliger für Transvaal. Unsere Sympathien in dem gegenwärtigen Krieg. † Oberst Luzius Raschein. Schenkung. Vom Waffenplatz Bern. Kadettengewehre. Winterthur: Zirkular des Vorstandes der Offiziersgesellschaft an die Kameraden. Allgemeine Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern. Bern: Schweizerische Uniformenfabrik. — Ausland: Deutschland: Arztliche Expedition auf den Kriegsschauplatz. Frankreich: General Gallifet. Energische Massregel. Schadenfreude. Italien: Maulesel und Freiwillige.

Eine Fahne der wir nicht folgen!

Der Tagespresse entnehmen wir, dass die Militär-Direktoren von Genf, Herr Boissier, und Tessin, Herr Staatsrat Colombi, beim eidg. Militär-Departement Beschwerde erhoben haben über die Behandlung, welche bei verschiedenen Anlässen einzelnen Angehörigen ihrer Kantone im eidg. Militärdienst zu Teil geworden sei; überdies sollen die Arrestlokale in den Gotthard-Befestigungswerken den Anforderungen der Humanität nicht entsprechen.

Es ist auffällig, dass solche Klagen am häufigsten bei Truppen jener Kantone vorkommen, bei welchen Fälle der Indisziplin und Ausschreitungen anderer Art schon oft der Eidgenossenschaft ein wenig erbauliches Schauspiel geboten haben.

Erfahrungsgemäss kommen böse Elemente, die sich nur mit Widerwillen den militärischen Erfordernissen fügen, in jedem Truppenkörper vor. Sie werden aber nur gefährlich, wenn sie die Oberhand gewinnen. Dann stellen sie den guten Ruf und die Leistungsfähigkeit des Truppenkörpers in Frage. Solche Elemente sind in den Genferund Tessiner-Bataillonen stärker als in vielen andern vertreten.

Die eidg. Militärbehörden erachten es als Pflicht, streng darauf zu halten, dass die militärischen Vorgesetzten ihre Untergebenen anständig und human behandeln. Wenn aber einzelne der letztern es sich zur Aufgabe machen, durch Störrigkeit oder passiven Widerstand die Vorgesetzten zur Verzweiflung zu bringen, darf man einen unparlamentarischen Ausdruck nicht gar zu tragisch auffassen.

Unteroffiziere, die in einem kurzen Wiederholungskurse wegen disziplinwidrigem Betragen wiederholt bestraft werden mussten, wären gewiss besser degradiert worden. Dieses wäre weniger überraschend, als dass man sie in einer Stellung belässt, in der sie stetsfort einen schädlichen Einfluss geltend machen können und dass man ihre Reklamationen besonderer Beachtung wert erachtet.

Inbetreff der Beschwerde über die angeführten Arrestlokale die Bemerkung: die Leute, die in den Kasematten der Forts Bühl und Bäzberg untergebracht werden, sind gewiss nicht zu beneiden. Ebensowenig ist dies der Fall bei denjenigen in den luftigen Holzbaracken, die wir 1890 und 1892 kennen gelernt haben. Dass die Arreste viel komfortabler eingerichtet seien als die Unterkunftsräume der Mannschaft, wird man nicht erwarten. Die Thatsache, dass in den Holzbaracken den Arrestanten (nach der Z. P. N. 269) nur zwei Wolldecken verabfolgt werden, ist zwar bedauerlich, aber die andere Mannschaft wird auch nicht besser gehalten!

Gegen Untersuchung der Gefängnisse, in denen weder Sonne noch Mond scheint und die Arreste, in welchen der Wind aus allen Fugen und Spalten pfeift, lässt sich nichts einwenden. Wenn sie, wie behauptet wird, nicht menschenwürdig sind, wird es uns freuen, wenn sie für die Arrestanten aber auch für andere Wehrmänner ferner nicht mehr benützt werden.

Der Augenblick mag günstig sein, Klagen gegen die gesamte eidg. Militärverwaltung vorzubringen. Der letzte Truppenzusammenzug hat Anlass zu viel Unzufriedenheit gegeben. Erst wurde Klage geführt wegen Überanstrengung